



Tischvorlage zu den RV-Drucksachen Nr. IX-77/2

Verbandsversammlung

05.06.2018

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

- **Abschließende Beratung und Beschlussfassung des Planentwurfs 2018 (Text und Karten) einschließlich des Umweltberichts**
- **Feststellung der Regionalplanänderung durch Satzung gemäß § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz**

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Fax vom 01.06.2018 ging beim Regionalverband ein Schreiben des Naturschutzbüros Zollernalb e. V. ein, mit ergänzenden Hinweisen zur Stellungnahme des AK Zollernalb des Landesnaturschutzverbandes zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb vom 14.03.2018 (siehe dazu Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-77/1). Grund dafür ist die Feststellung eines Brutvorkommens der Heidelerche im Mai 2018 im geplanten Erweiterungsgebiet für den Rohstoffbau auf dem Plettenberg. In einer angehängten Liste ist zudem als weitere relevante Art der Brachpieper als Durchzügler aufgeführt.

Die Sachlage bezüglich der Heidelerche ist in der Zwischenzeit bereits in die Unterlagen eingearbeitet worden, nachdem ein Brutvorkommen der Heidelerche im Zuge der Kartierungen der AG.L.N. bereits im Jahr 2017 außerhalb des Erweiterungsgebietes festgestellt worden war. Hr. Dr. Tränkle vom Büro AG.L.N. bestätigte nun neben diesem außerhalb gelegenen Brutvorkommen der Heidelerche ein zweites, das im Frühjahr 2018 festgestellt wurde. Außerdem wurden der Steinschmätzer und der Raubwürger als sporadische Gäste festgestellt.

Dadurch ändert sich die Einschätzung bzgl. der Artenschutzthematik auf dem Plettenberg. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Zollernalbkreis stellen die Brutvorkommen der Heidelerche jedoch kein unüberwindliches Hindernis für die weiteren Verfahren und einen späteren Abbau dar. Von dort wird bestätigt, dass prinzipiell Möglichkeiten für geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen.

Die neue Einschätzung der Artenschutzproblematik erfordert nun weitere Änderungen im Umweltbericht.

Zusätzliche Änderungen in den Planunterlagen gegenüber den Anlagen 1 und 2 zur RV-Drucksache Nr. IX-77/2

Gegenüber der Anlage 2 der RV-Drucksache Nr. IX-77/2 sowie der Ergänzung zur RV-Drucksache Nr. IX-77/2 ergeben sich folgende weiteren Änderungen:

- In Kapitel 3.2 wird auf Seite 17 im zweiten Absatz darauf verwiesen, dass die fachgutachterliche Einschätzung aus dem Jahr 2015 zu den Vorkommen streng geschützter Vogelarten nicht mehr aktuell ist, auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens weitere Untersuchungen erforderlich sind und die neuen Erkenntnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens abgearbeitet werden müssen.
- In Kapitel 4.1 wird im zweiten Absatz in der Zusammenfassung beim Steinbruch Plettenberg auf Brutvorkommen der Heidelerche verwiesen und dass nach Angaben von Fachgutachtern durch geeignete Maßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes erreicht werden kann.
- Blatt 1 in Kapitel 4.1 wird entsprechend überarbeitet.
- In Kapitel 5.3 wird auf Seite 27 unter „Vögel“ aufgenommen, dass vom Plettenberg Meldungen bzw. Nachweise von Brachpieper, Steinschmätzer und Raubwürger als Durchzügler bzw. Wintergast vorliegen.
- In Kapitel 6.1 wird in Absatz 2 auf Seite 32 beim Steinbruch Plettenberg die mögliche Betroffenheit von Brutstätten von Braunkehlchen, Feldlerche und Heidelerche aufgenommen.
- In Kapitel 6.2 wird beim Steinbruch Plettenberg auf Brutvorkommen der Heidelerche und eventuelle Brutvorkommen des Braunkehlchens verwiesen und dass nach Angaben von Fachgutachtern durch geeignete Maßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes voraussichtlich erreicht werden kann. Vermerkt ist bereits, dass detaillierte Untersuchungen auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erforderlich sind.
- In Kapitel 6.3 wird beim Steinbruch Plettenberg auf die Betroffenheit von Brutstätten der genannten streng geschützten Arten verwiesen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 betroffen sind und dass ggf. eine Prüfung der Ausnahme von den Verboten auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens vorgenommen werden muss.

Der Beschlussvorschlag in der Ergänzung zur RV-Drucksache Nr. IX-77/2 muss nicht geändert oder ergänzt werden. Er beinhaltet bereits, dass Ergänzungen bzgl. des Artenschutzes eingearbeitet werden können.

Die genannten Änderungen wirken inhaltlich prinzipiell auf die Behandlung der Stellungnahme des AK Zollernalb des Landesnaturschutzverbandes zur 3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb vom 14.03.2018 zurück, jedoch wurde dort bereits in Abschnitt c (Seite 28/29) darauf verwiesen, dass relevante Hinweise in den Umweltbericht und die Regionalplanänderung übernommen werden können. Dies schließt die hier vorgebrachten Änderungen ein. Eine Änderung im Beschlussvorschlag zur RV-Drucksache Nr. IX-77/1 ist nicht erforderlich.

Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer
Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung
Sachgebiet Landschaft und Umwelt